



Fact Sheet 5 – Auftragsvergabe für externe Expertise und Dienstleistungen

	Gültig ab	Gültig bis
Version 1	27.04.2015	

Zusammenfassung: Für viele Projekte sind externe Experten und von externen Dienstleistern erbrachte Leistungen mitunter unabdingbar. Schon im Projektantrag ist festzulegen, welche Verträge im Rahmen des Projekts angeboten werden sollen. Während der Projektumsetzung ist sicherzustellen, dass sämtliche anwendbaren Ausschreibungsverfahren eingehalten und dokumentiert werden.

Hintergrund

Viele Begünstigte machen zur Umsetzung ihres Projekts Gebrauch von externen Dienstleistungen. Das vorliegende Fact Sheet informiert über die Grundsätze und Vorschriften für den Einkauf externer Dienstleistungen.

Begriffsbestimmung

Unter die Budgetlinie für externe Expertise und Dienstleistungen fällt bzw. fallen sämtliche Expertise und Dienstleistungen, die von öffentlichen oder privaten Organisationen oder von Individuen zur Verfügung gestellt wird bzw. erbracht werden, die nicht der Organisation des Begünstigten angehören. Darunter fallen auch Ausgaben für First-Level-Controller, sofern sie vom Begünstigten vorgelegt wurden. Sämtliche Ausgaben für externe Expertise und Dienstleistungen müssen im Rahmen von Verträgen oder gleichwertigen schriftlichen Vereinbarungen getätigt werden und sind durch Rechnungen oder Erstattungsanträge für konkrete durchgeführte Tätigkeiten nachzuweisen.

Grundsätzliches

- Sofern die Teilnahme am Programm nicht im Rahmen eines genehmigten staatlichen Beihilfeprogramms erfolgt, müssen sämtliche Begünstigte, sowohl jene des öffentlichen als auch jene des privaten Sektors, sicherstellen, dass EU- und nationale Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe eingehalten werden und dass sämtliche geschlossenen Verträge den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichberechtigung und der Gleichbehandlung entsprechen. Nähere Informationen dazu finden sich in Fact Sheet 11



(Ausschreibungsverfahren).

- Von externen Experten und Dienstleistungsanbietern ausgeführte Tätigkeiten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Unter Tätigkeiten dieser Art fallen beispielsweise technische Expertise, Kommunikationssupport, First-Level-Control und Projektmanagementsupport.
- Die Kosten für solche Leistungen müssen stets in angemessenem Verhältnis zu ihrem Mehrwert für das Projekt stehen.
- Falls ein Begünstigter im Rahmen eines Projekts gegen Bezahlung Leistungen für einen anderen Begünstigten erbringt, sind solche Zahlungen als gemeinnützige Kosten abzurechnen und dürfen nur die dem die Dienstleistung Erbringenden tatsächlich für die betreffende Leistung entstandenen Kosten abgerechnet werden.
- Begünstigten oder ehemaligen Begünstigten eines Projekts ist es **nicht gestattet**, Angebote für im Rahmen desselben Projekts ausgeschriebene Verträge abzugeben.
- Bereits bestehende Rahmenverträge können selbstverständlich umgesetzt werden, vorausgesetzt, das ihnen zugrunde liegende Ausschreibungsverfahren wurde vorschriftsgemäß durchgeführt.

Detailbestimmungen für die einzelnen Budgetlinien

- Sämtliche Ausgaben im Zusammenhang mit externer Expertise (darin eingeschlossen z. B. Reisekosten) sind unter der Budgetlinie „Externe Expertise und Dienstleistungen“ geltend zu machen.
- Ausgaben für interne oder von verbundenen Unternehmen/Organisationen zur Verfügung gestellte Expertise sind ebenfalls erstattungsfähig, sind jedoch unter der Budgetlinie für Personalkosten abzurechnen. Bedingung ist ferner, dass das/die betreffende verbundene Unternehmen/Organisation im Antrag als Begünstigter aufgeführt ist.
- Vertragsverlängerungen mit oder zusätzliche Vertragsangebote gegenüber demselben Dienstleister müssen sämtlichen anwendbaren EU-, nationalen und organisationsinternen Vorschriften zur Auftragsvergabe genügen.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ETZ-Verordnung), Artikel 18
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 481/2014 der Kommission vom 4. März 2014, Artikel 5 und 6